

Satzung der Schüler Union Niedersachsen

vom 27. Februar 1988, zuletzt geändert am 27. Juni 2015

Präambel

Die Schüler Union Niedersachsen will ein Angebot zu politischem Engagement für Schüler sein, die auf der Grundlage von Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit an der demokratischen Weiterentwicklung unseres Staates und unserer Gesellschaft mitarbeiten wollen. Verbindliche Grundlage ihres Handelns ist das Grundsatzprogramm der Schüler Union Niedersachsen. Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten grundsätzlich sowohl für die männliche, wie für die weibliche Form.

(Satz 4 der Präambel eingefügt durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1996 in Hildesheim.)

I. Aufgaben, Gebiet und Sitz

§ 1 Aufgaben

- (1) Als Schülerorganisation bemüht sich die Schüler Union Niedersachsen insbesondere:
 - a) um die Vertretung von Schülerinteressen,
 - b) um die Mitgestaltung des Schullebens,
 - c) um eine ständige Weiterentwicklung der Bildungspolitik und
 - d) um eine Intensivierung der politischen Bildungsarbeit.
- (2) Die Schüler Union Niedersachsen erstrebt, soweit eine gemeinsame Zielsetzung in Inhalt und Ausführung besteht, die Durchsetzung ihrer Ziele in Zusammenarbeit mit der Jungen Union. Sie will mit anderen demokratischen Organisationen, insbesondere mit anderen demokratischen Schülergruppen, zusammenarbeiten, soweit eine gemeinsame Basis vorhanden ist.

§ 2 Name

Der Landesverband führt den Namen „Schüler Union Niedersachsen“.

§ 3 Gebiet, Sitz

- (1) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Landes Niedersachsen.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Hannover.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglied des Landesverbandes können Schüler aller Schularten werden, die im Bereich des Landes Niedersachsen eine Schule besuchen oder eine Wohnung im Sinne des Melderechts unterhalten, sich zu den Zielen der Schüler Union bekennen und sie zu fördern bereit sind. Die Mitgliedschaft in der Schüler Union Niedersachsen endet ein Schuljahr (zum 31.07.) nach Beendigung der Schullaufbahn.

(§4 Satz 2 eingefügt durch Beschluss des Landesdelegiertentages 2011 in Hannover, geändert durch Beschluss des LDT 2015 in Cuxhaven)

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme in die Schüler Union erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch Beschluss des zuständigen Kreisverbandes.

(2) Zuständiger Kreisverband ist der Kreisverband, in dessen Bereich der Bewerber eine Schule besucht. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers und nach Anhörung des nach Satz 1 zuständigen Kreisverbandes kann die Aufnahme auch durch einen Kreisverband erfolgen, in dessen Bereich der Bewerber eine Wohnung im Sinne des Melderechts unterhält. Die Mitgliedschaft in mehreren Kreisverbänden ist unzulässig.

(3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Widerspruch beim Landesvorstand einlegen; dieser entscheidet endgültig.

(4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

(5) Nähere Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regeln die Kreisverbände. Sie können insbesondere beschließen, dass die Mitgliedschaft vorläufig bereits mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wirksam wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Organe des Landesverbandes und seiner Untergliederungen gewählt werden.

(2) Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben die zuständigen Organe laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

(§ 6 Abs. 1 Satz 3 aufgehoben durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1996 in Hildesheim.)

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Schüler Union erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder ein Schuljahr (zum 31.07.) nach Verlassen der Schule.

(2) Bekleidet ein Mitglied beim Verlassen der Schule ein Amt in der Schüler Union Niedersachsen, so erlischt die Mitgliedschaft erst mit Ablauf der Wahlperiode.

(§7 Abs 1 geändert durch Beschluss des Landesdelegiertentages 2015 in Cuxhaven; § 7 Abs. 2 Satz 3 aufgehoben durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1996 in Hildesheim; §7 Abs 2 Satz 2 aufgehoben durch Beschluss des Landesdelegiertentages 2015 in Cuxhaven)

§ 8 Austritt

Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang wirksam.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Schüler Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die satzungsrechtlichen Bestimmungen oder erheblich gegen die Grundsätze der Schüler Union oder ihre Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des betroffenen Kreisverbandes der Schüler Union Niedersachsen oder des zuständigen Kreisvorstandes das Schiedsgericht nach § 26. Bei Ausschlußanträgen gegen die Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes, gegen den Landesgeschäftsführer, gegen Regionalbeauftragte und Mitglieder eines Kreisvorstandes tritt an die Stelle des jeweiligen Kreisvorstandes der Landesvorstand.

(3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, im Falle des Abs. Satz 2 der Landesvorstand, ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes nach § 26 ausschließen. Ein solcher Beschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Gegen einen vorläufigen Ausschluss von der Ausübung der Mitgliederrechte kann das betroffene Mitglied Widerspruch beim Schiedsgericht nach § 26 einlegen.

(§ 9 Abs. 2 Satz 3 geändert durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1996 in Hildesheim; § 9 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1998 in Verden.)

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der zuständige Kreisvorstand kann gegenüber Mitgliedern eine Ordnungsmaßnahme verhängen, wenn diese gegen satzungsrechtliche Bestimmungen oder die Grundsätze der Schüler Union oder ihre Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Ämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit von der Bekleidung von Ämtern auf Zeit.

Die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Buchst. c) und d) können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes, gegen den Landesgeschäftsführer, gegen Regionalbeauftragte und Mitglieder eines Kreisvorstandes ist nur der Landesvorstand zuständig.

(4) Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) und d) muss schriftlich begründet werden.

(5) Gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann das betroffene Mitglied Widerspruch beim Schiedsgericht nach § 26 einlegen.

(§ 10 Abs. 3 geändert durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1996 in Hildesheim; § 10 Abs. 3 erneut geändert durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1998 in Verden.)

III. Kreisverbände und Schulgruppen

§ 11 Gliederungen des Landesverbandes

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände und Schulgruppen.

(2) Der Kreisverband ist die Organisation der Mitglieder, die im Gebiet desselben Landkreises oder derselben kreisfreien Stadt eine Schule besuchen oder eine Wohnung im Sinne des Melderechts unterhalten. Für die Gebiete mehrerer benachbarter Landkreise und/oder kreisfreier Städte kann auch ein gemeinsamer Kreisverband gegründet werden.

(3) Ein Kreisverband nach § 11, Abs. 2 Satz 2 kann für das Gebiet jedes Landkreises und/oder jeder kreisfreien Stadt, die er umfasst und in denen der Kreisvorsitzende nicht seinen Schul- oder Wohnort gemäß § 5, Abs. 2 hat, einen Gebietsbeauftragten wählen, dem nach Maßgabe der Kreissatzung Aufgaben des Kreisvorsitzenden zu übertragen sind. Jeder Gebietsbeauftragte muss seinen Schul- oder Wohnort nach § 5, Abs. 2 in seinem Tätigkeitsgebiet haben. Gebietsbeauftragte gehören Landesdelegiertentag und Landesausschuss stimmberechtigt an; sie können hierbei durch einen Ersatzdelegierten ihres Kreisverbandes vertreten werden.

(4) Schulgruppen für Mitglieder, die dieselbe Schule besuchen, können gegründet werden, wenn die Mitglieder eines Kreisverbandes verschiedene Schulen besuchen und die Voraussetzungen des §12 gegeben sind.

(§ 11 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 3 eingefügt; ehemaliger Abs. 3 wurde Abs. 4 durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1996 in Hildesheim.)

§ 11a Stadt- und Ortsverbände

(1) Mit Genehmigung des Landesvorstandes können alternativ zu Schulgruppen Stadt- und Ortsverbände gegründet werden.

(2) Auf Stadt- und Ortsverbände sind die Vorschriften über Schulgruppen sinngemäß anzuwenden. Für die Mitgliedschaft in einem Stadt- oder Ortsverband gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 entsprechend.

(§ 11a eingefügt durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1994 in Osnabrück.)

§ 12 Gründung von Kreisverbänden und Schulgruppen

Kreisverbände und Schulgruppen müssen mindestens sieben Mitglieder haben. Ihre Gründung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 13 Autonomie der Kreisverbände

Die Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen und der Gesetze in eigener Verantwortung. Sie können sich eine Satzung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Geschieht dies nicht, so ist die Satzung des Landesverbandes entsprechend anzuwenden.

§ 14 Pflichten der Kreisverbände

Die Kreisverbände haben dem Landesverband regelmäßig über alle für die Verbandsarbeit wesentlichen Vorgänge zu berichten. Sie sind insbesondere verpflichtet, Veränderungen

- a) der Mitgliedschaft,
- b) des Kreisvorstandes,
- c) der Satzung

unverzüglich dem Landesverband zu melden.

(§ 14 Satz 2 neu gefasst durch Beschluss des Landesdelegiertentages 2000 in Northeim.)

§ 15 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Landesverbandes

(1) Der Landesverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände unterrichten. Die Mitglieder des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführer können an allen Sitzungen und Versammlungen der Kreisverbände mit Rederecht teilnehmen.

(2) Erfüllen die Kreisverbände die ihnen nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen obliegenden rechtlichen Pflichten und Aufgaben nicht, oder verstoßen sie in ihrer Arbeit erheblich gegen die Grundsätze der Schüler Union oder ihre Ordnung und fügen ihr damit schweren Schaden zu, so kann der Landesvorstand im Wege der Aufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen treffen.

(3) Maßnahmen der Aufsicht sind insbesondere:

- a) die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse und anderer rechtswidriger Maßnahmen eines Kreisverbandes,
- b) die Anordnung, rechtliche Pflichten und Aufgaben innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen, sowie die Ersatzvornahme wenn ein Kreisverband der Anordnung nicht innerhalb dieser Frist nachkommt,
- c) äußerstenfalls die Einsetzung eines Beauftragten, wenn und solange der geordnete Gang der politischen oder organisatorischen Arbeit eines Kreisverbandes nicht gewährleistet ist und

mildere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach Buchstaben a) und b), nicht ausreichen.

§ 15a Auflösung von Kreisverbänden und Schulgruppen

(1) Die Auflösung eines Kreisverbandes oder einer Schulgruppe ist dem Landesverband mitzuteilen. Das Vermögen der aufgelösten Gliederung fällt vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Satzung der Gliederung an die Schüler Union Niedersachsen.

(2) Hat ein Kreisverband oder eine Schulgruppe weniger als drei Mitglieder oder ist dem Landesverband kein Vorsitzender mehr bekannt, kann der Landesvorstand die Auflösung der Gliederung feststellen.

(§ 15a eingefügt durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1998 in Verden.)

§ 16 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesdelegiertentag,
- b) der Landesausschuss,
- c) der Landesvorstand.

§ 17 Aufgaben und Zusammensetzung des Landesdelegiertentages

(1) Der Landesdelegiertentag ist das oberste Organ der Schüler Union Niedersachsen. Er bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorsitzenden und des Landesschatzmeisters,
- b) Beschlussfassung über diese Berichte und Entlastung des Landesvorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäfts- und Verfahrensordnung,
- d) Wahl des Landesvorstandes
- e) Beschluss über eine Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Entschließungen.

(2) Der Landesdelegiertentag besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Kreisvorsitzenden und den jährlich zu wählenden Delegierten der Kreisverbände.

(3) Die Kreisverbände entsenden je angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der einem Kreisverband zustehenden Delegierten wird vom Landesvorstand bei Einberufung des Landesdelegiertentages auf der Grundlage der vom Landesverband geführten Mitgliederkartei ermittelt.

(4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Die Kreisvorsitzenden können durch einen ihrer gewählten Stellvertreter vertreten werden. Die Delegierten können von jährlich zu wählenden Ersatzdelegierten vertreten werden.

(§ 17 Abs. Satz 2 eingefügt durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1991 in Oldenburg.)

§ 18 Verfahren

(1) Der Landesdelegiertentag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Der Landesdelegiertentag wird vom Landesvorsitzenden auf Beschluss des Landesvorstandes schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

(3) Der Landesdelegiertentag ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat die bzw. der Vorsitzende oder die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Sie bzw. er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig..

(4) Wahlen zum Landesvorstand müssen geheim durchgeführt werden.

(§18, Abs. 3 geändert durch Beschluss des Landesdelegiertentages 2011 in Hannover)

§ 19 Aufgaben und Zusammensetzung des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss bestimmt zwischen den Tagungen des Landesdelegiertentages die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Landesverbandes. Er kontrolliert die Arbeit des Landesvorstandes und beschließt über eingebrachte Anträge und Entschlüsse. Er wählt die Kandidaten und Vertreter für die Organe der Schüler Union Deutschlands, soweit nicht der Landesdelegiertentag diese Aufgabe an sich zieht.

(2) Der Landesausschuss besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den jährlich zu wählenden Delegierten der Kreisverbände.

(3) Die Kreisverbände entsenden je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Einer dieser Delegierten muss der oder die Kreisvorsitzende sein. Für die Ermittlung der Delegiertenzahl gilt §17 Abs. 3 entsprechend.

(§ 19, Abs. 1 Satz 3 eingefügt durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1996 in Hildesheim.)

§ 20 Verfahren im Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist der Landesausschuss beschlussfähig.

(2) Im Übrigen ist für das Verfahren im Landesausschuss §18 entsprechend anzuwenden.

(§ 20, Abs. 1 Satz 2 geändert, Satz 3 eingefügt durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1998 in Verden.)

§ 21 Aufgaben und Zusammensetzung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem oder der Landesvorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem/der Landesschatzmeister/in,
- d) dem/der Landespressesprecher/in und
- e) fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Der Landesvorstand leitet und gestaltet im Rahmen der Beschlüsse von Landesdelegiertentag und Landesausschuss die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes. Er koordiniert die Arbeit der Untergliederungen und vertritt den Landesverband nach außen.

(3) Die Finanzangelegenheiten werden vom Vorsitzenden und einem vom Landesdelegiertentag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied (i.d.R. Landesschatzmeister) wahrgenommen. Der laufende Geschäftsbetrieb obliegt der Landesgeschäftsstelle/Landesgeschäftsführer.

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes der Schüler Union Deutschlands nehmen, soweit sie Mitglieder der Schüler Union Niedersachsen sind, an den Sitzungen aller Organe des Landesverbandes mit beratender Stimme teil. Sie können an den Versammlungen der Kreisverbände mit Rederecht teilnehmen.

(§ 21 Abs. 2 Satz d) wurde Satz e) und neuer Satz d) eingefügt durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1994 in Osnabrück; § 21 Abs. 3 völlig neugefasst durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1996 in Hildesheim; §21 Abs. 3 neu eingefügt durch Beschluss des Landesdelegiertentages 2015 in Cuxhaven)

§ 22 Wahlperiode des Landesvorstandes

(1) Die Wahlperiode für Mitglieder des Landesvorstandes beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Ende des Landesdelegiertentages, der sie gewählt hat, und endet mit dem Landesdelegiertentag, auf dem die jeweiligen Nachfolger gewählt werden.

(2) Eine Wahlperiode darf um höchstens zwei Monate verkürzt oder verlängert werden.

(3) Tritt ein Mitglied des Landesvorstandes zurück oder scheidet es aus anderen Gründen vor Ende der Wahlperiode aus dem Landesvorstand aus, kann auch der Landesausschuss einen Nachfolger bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Landesvorsitzenden oder des Landesschatzmeisters muss umgehend ein Nachfolger gewählt werden.

(§ 22 Abs. 3 eingefügt durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1996 in Hildesheim.)

§ 23 Verfahren im Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden mindestens sechsmal im Jahr schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

(2) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Handeln des Landesvorstandes erfordern, kann diese Einladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt und von der Schriftform abgesehen werden, wenn nicht mehr als ein Mitglied des Landesvorstandes diesem Verfahren widerspricht.

§ 24 Geschäfts- und Verfahrensordnung

Die Einzelheiten des Verfahrens in den Organen des Landesverbandes der Schüler Union Niedersachsen sind in einer Geschäfts- und Verfahrensordnung zu regeln. Diese gilt, soweit von den betroffenen Verbänden nichts anderes beschlossen wird, entsprechend auch für das Verfahren in den Organen der Untergliederungen.

§ 25 Landesgeschäftsführer

Der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden durch den Landesvorstand gewählt und abberufen. Er nimmt an den Sitzungen aller Organe des Landesverbandes mit beratender Stimme teil.

§ 25a Regionalbeauftragte

(1) Auf Vorschlag des Landesvorsitzenden kann der Landesvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode Regionalbeauftragte der Schüler Union Niedersachsen wählen.

(2) Die Regionalbeauftragten sollen die regionale Kooperation der Kreisverbände und Schulgruppen koordinieren und ihre Zusammenarbeit mit dem Landesverband fördern.

(3) Soweit die Regionalbeauftragten nicht Mitglieder des Landesvorstandes sind, können sie mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Organe des Landesverbandes und der Kreisverbände ihrer Region teilnehmen.

(§ 25a eingefügt durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1996 in Hildesheim, geändert durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1998 in Verden.)

§ 26 Schiedsgericht

(1) Die Schiedsgerichtsbarkeit der Schüler Union Niedersachsen wird nach Maßgabe des dafür geltenden Verfahrensrechts durch das gemeinsame Schiedsgericht für die Kreisverbände der Jungen Union Niedersachsen wahrgenommen.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen und darüber hinaus in folgenden Angelegenheiten:

- a) rechtliche Auseinandersetzungen über die Auslegung und Anwendung der Satzungen und des sonstigen Rechts des Landesverbandes und seiner Untergliederungen,

- b) Widersprüche von Kreisverbänden oder Schulgruppen gegen Maßnahmen der Aufsicht von Seiten des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes,
- c) sonstige rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden oder Schulgruppen und dem Landesverband sowie zwischen einer oder mehreren Schulgruppen und einem Kreisverband,
- d) rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden oder Schulgruppen untereinander,
- e) Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss des Landesdelegiertentages der Schüler Union Niedersachsen geändert werden, der ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 28 Auflösung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband kann nur durch einen Beschluss des Landesdelegiertentages aufgelöst werden, der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder bedarf. Gleichzeitig ist über die Verteilung des Vermögens der Schüler Union Niedersachsen zu beschließen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung und der Geschäfts- und Verfahrensordnung für satzungsändernde Anträge sind auf den Antrag auf Auflösung des Landesverbandes entsprechend anzuwenden.

(§ 28 komplett neu gefasst durch Beschluss des Landesdelegiertentages 1998 in Verden.)

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 27. Februar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landesverbandes vom 4. Juli 1971, zuletzt geändert am 15./16. Januar 1977, außer Kraft.